

# ZH\_OBERGERICHT UE110167 vom 22. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE110167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110167)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE110167 du 22 février 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT UE110167 del 22 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 19. April 2011 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen C. \_\_\_\_\_ (Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde B. \_\_\_\_\_) wegen "Amtsmissbrauch, Verstoß gegen den Datenschutz und Amtsgeheimnisverletzung" (vgl. Urk. 9/3/1). Am 15. Juni 2011 verfügte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Nichtanhandnahme der Untersuchung unter Kostenübernahme auf die Staatskasse (Urk. 9/2; vgl. dazu das Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. UE110168). Gleichentags eröffnete sie unter Hinweis auf die Erwägungen in der erwähnten Nichtanhandnahmeverfügung eine Untersuchung gegen unbekannte Mitarbeiter der Sozialbehörde B. \_\_\_\_\_ wegen Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 StGB und überwies den Fall zuständigkeitshalber dem Statthalteramt des Bezirkes Uster (nachfolgend: Statthalteramt) zur weiteren Bearbeitung (Urk. 9/1). Mit Verfügung vom 23. August 2011 stellte dieses die Untersuchung unter Kostenübernahme auf die Staatskasse ein (Urk. 4 = Urk. 9/5). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. August 2011 fristgerecht (vgl. den unakturierten Zustellungsnachweis in Urk. 9) Beschwerde und beantragte sinngemäss deren Aufhebung und die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Sozialbehörde B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1; Urk. 2).

### E. 2

Das Statthalteramt führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 23. August 2011 im Wesentlichen Folgendes aus (Urk. 4): Sei bereits fraglich, ob vorliegend der objektive Tatbestand der Verletzung des Schriftgeheimnisses durch das Öffnen der Briefe erfüllt sei, so hätte der unbekannte Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin 1, welcher die betreffenden Briefe geöffnet habe, jedenfalls in subjektiver Hinsicht nicht tatbestandsmässig gehandelt. Für Klienten der Sozialhilfebehörde B. \_\_\_\_\_ bestimmte Briefe, welche an die Amtsadresse gesandt würden und nicht mit dem Vermerk "Persönlich" versehen seien, würden im Rahmen der persönlichen Hilfe (§ 7 SHG und § 10 SHV) geöffnet und zur weiteren Veranlassung an den zuständigen Sozialarbeiter weitergeleitet. Der unbekannte Mitarbeiter hätte die Briefe demnach nicht in der Absicht geöffnet, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen, sondern um die Schreiben gemäss internem Postablauf dem zuständigen Sozialarbeiter weiterzuleiten. Dasselbe gelte für allfällige Vorgesetzte, welche dieses organisatorische Vorgehen festgelegt hätten.

### E. 3

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdeschrift vom 24. August 2011 (Urk. 2) im Wesentlichen aus, es möge zutreffen, dass der Absender den Zusteller festhalte. Dies berechtige indessen die Beschwerdegegnerin 1 nicht, die an ihn adressierte Post zu öffnen,

zumal er diese nie dazu ermächtigt habe. Es handle sich lediglich um eine Ausrede, wonach der Absender damit habe rechnen müssen, dass die Post zwecks korrekter Zuordnung allenfalls geöffnet werde. Den Namen des Beschwerdeführers gebe es gesamtschweizerisch nur einmal

- 4 - und die Beschwerdegegnerin 1 habe auch ohne das Öffnen der Briefe gewusst, wer deren Adressat sei und wo dieser sich aufhalte. Eine allfällige Schuldensanierung, welche vorliegend nicht stattfindet, rechtfertigt das Öffnen der Briefpost ebenfalls nicht. Er habe auch keine persönliche Hilfe verlangt, sondern lediglich finanzielle.

#### **E. 4**

In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann vorliegend zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffende Begründung des Statthalteramtes verwiesen werden, mit welcher dieses ein Handeln des unbekanntem Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin 1 bzw. deren vorgesetzter Person in der Absicht, vom Inhalt der Schreiben Kenntnis zu nehmen, verneint. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern, zumal er sich nicht gegen den tatsächlichen Einstellungsgrund wendet, sondern ausschliesslich gegen zusätzliche Erwägungen des Statthalteramtes, mit welchen dieses letztlich offen gelassen hat, ob vorliegend nicht bereits der objektive Tatbestand als nicht erfüllt erachtet werden könnte. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 433 f. StPO) ist der Beschwerdegegnerin 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. K. Balmer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.